



RUNDSCHREIBEN 2024/659 VOM 03.12.2024

# Klinische Krebsregister: Jährliche Anpassung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Abs. 4 SGB V

---

## Themen

Abrechnung; Gesetze, Richtlinien, Verordnungen; Qualität/Qualitätssicherung; Vergütung; Versorgung; Ärzte (niedergelassene); Krankenhäuser; Sektorenübergreifende Themen

## Ihre Ansprechpersonen

Dr. Daniela Malek  
Ref. Qualitätssicherung  
Abt. Medizin

Tel.: 030 206288-1326  
daniela.malek@gkv-spitzenverband.de

## Kurzbeschreibung

Gemäß § 65c Abs. 4 Satz 5 SGB V erhöht sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale, die von den Krankenkassen an die klinischen Krebsregister nach § 65c SGB V für jede erstmals in diesem Krebsregister verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung zu zahlen ist, für das Jahr 2025 von 114,59 € auf 121,40 €.

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG, § 65c SGB V) im April 2013 sind die Länder zur Einrichtung flächendeckender klinischer Krebsregister verpflichtet worden. Gleichzeitig besteht für die gesetzlichen Krankenkassen u. a. die Verpflichtung, für jede erstmals in einem Register verarbeitete Meldung zu einer Krebserkrankung eine Pauschale zu zahlen (Krebsregisterpauschale).

Es ist zudem festgelegt, dass sich die fallbezogene Krebsregisterpauschale entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV jährlich erhöht. Für das Jahr 2025 bedeutet das, dass die Pauschale gemäß der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 von

zuletzt 114,59 € um 5,9 % auf 121,40 € steigt. Diese Anpassung gilt für Fälle mit einem Leistungsdatum ab 01.01.2025.

Ungeachtet dessen haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit dem Land eine abweichende Höhe der fallbezogenen Krebsregisterpauschale zu vereinbaren, wenn dies auf Grund regionaler Besonderheiten erforderlich ist, um eine Förderung der erforderlichen Betriebskosten in Höhe von 90 % zu gewährleisten (§ 65c Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 kann auf folgender Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgerufen werden:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialversicherungs-rechengroessenverordnung-2025.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr GKV-Spitzenverband

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter  
[dialog.gkv-spitzenverband.de](https://dialog.gkv-spitzenverband.de)